

Zu Punkt 24. der öffentlichen Ratsversammlung der Stadt NMS am 17.10.2000

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Zentraler Steuerungsdienst
- ZSD - kru - krö -

Neumünster, den 23. August 2000

Drucksache Nr. 422 / 98

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg

Verhandlungsgegenstand:

Berichtswesen gemäß § 45 b GO /
Beteiligungs-Controlling;
hier: Zusammensetzung der Gesellschafter-
versammlungen der städtischen
Gesellschaften

Antrag:

1. Mit Wirkung vom 01. November 2000 werden gemäß § 28 Ziffer 20 in Verbindung mit § 104 Gemeindeordnung zu Vertretern der Stadt in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften

- Wohnungsbau GmbH Neumünster
- Stadtwerke Neumünster GmbH
- FEK GmbH Neumünster
- Hallenbetriebe GmbH Neumünster

bestellt:

- a) der / die Stadtpräsident / in
- b) die Mitglieder des Hauptausschusses
- c) jeweils ein Mitglied der nicht im Hauptausschuss vertretenen Fraktionen.

2. Die Stadtvertreter in den Gesellschafterversammlungen werden bei Abstimmungen gemäß § 48 GmbH-G durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, im Falle von deren oder dessen Verhinderung durch den oder die Stellvertreter / -in repräsentiert.

...

Sind auch diese verhindert, nimmt der oder die älteste Stadtvertreter / -in diese Aufgabe wahr.

3. Zum / Zur Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden der Vertreter der Stadt werden der / die Vorsitzende bzw. der / die stellv. Vorsitzende des Hauptausschusses bestellt.
4. Bei ihrer Willensbildung in den Gesellschafterversammlungen sind die Stadtvertreter / -innen an die Weisungen der Stadt - hier der Ratsversammlung gemäß § 25 Absatz 1 Gemeindeordnung bzw. des Hauptausschusses gemäß § 13 Abs. 2 Buchstaben a) und e) - gebunden. Bei Abstimmungen gemäß § 48 GmbH-G votieren sie für die Stadt, vertreten durch die / den Vorsitzenden, mit einer Stimme. Die näheren Einzelheiten über Einladung, Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung usw. sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
5. Die bisherigen von der Ratsversammlung in die Gesellschafterversammlung der einzelnen städtischen Gesellschaften berufenen Stadtvertreter werden mit Ablauf des 31. Oktober 2000 abberufen.
6. Als Mitglied der nicht im Hauptausschuss vertretenen Fraktion ALN / Die Grünen (siehe Ziffer 1) wird

als Vertreter / -in der Stadt in die Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften bestellt.

7. Gegenüber den in Ziffer 1. genannten städtischen Gesellschaften sind als Stadtvertreter gemäß § 28 Ziffer 20 in Verbindung mit § 104 GO zu benennen:

Stadtpräsident Helmut Loose
Ratsherr Jürgen Böckenhauer
Ratsherr Dieter Holm
Ratsherr Arno Jahner
Ratsherr Peter Jessen
Ratsherr Hatto Klamt
Ratsfrau Antje Klein
Ratsherr Andreas Kluckhuhn
Ratsherr Heinz Korn
Ratsherr Gerd Kühl
Oberbürgermeister H. Unterlehberg
Ratsherr Hans-Werner Zahnnow

8. Als von der Ratsversammlung bestellte/r bzw. stellv. Vorsitzende/r sind den städtischen Gesellschaften die unter Ziffer 3. des Antrages berufenen Stadtvertreter / -innen zu benennen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, dass diese die Stadt bei Abstimmungen repräsentieren (siehe Ziffern 2. und 4. des Antrages).

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Endg. entsch. Stelle:

Ratsversammlung

Begründung

1. Sachstand

- a) Gemäß § 45 b Absatz 1 Ziffer 2 Gemeindeordnung ist es Aufgabe des Hauptausschusses, ein Berichtswesen - dazu gehört auch das Beteiligungs-Controlling - zu entwickeln und bei der Kontrolle der Verwaltung anzuwenden. Die Entscheidungen, die im Rahmen der Beteiligungssteuerung zu treffen sind, hat die Ratsversammlung gemäß § 13 Absatz 2 Buchstabe a) dem Hauptausschuss übertragen.

Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Hauptausschuss in den Sitzungen am 06. Oktober und 11. November 1998 die Berichte der städtischen Gesellschaften durch die vorgesehenen Berichterstatter aus den jeweiligen Gesellschafterversammlungen in Anwesenheit der Geschäftsführer entgegengenommen. Hierbei zeigte sich jedoch, dass hinsichtlich der Berichts- und Auskunftspflicht rechtliche Einschränkungen durch das GmbH-Gesetz und durch das Aktiengesetz bestehen. Gemäß § 25 Gemeindeordnung kann der Hauptausschuss eine Berichtspflicht nur gegenüber den gemeindlichen Vertretern, nicht aber gegenüber den jeweiligen Geschäftsführern festlegen.

Da die Diskrepanz zwischen öffentlichem Recht (§§ 25, 104 GO) und dem Gesellschaftsrecht (§§ 404 AktG, 51 a Absatz 2 und 85 GmbH-G) letztlich nicht aufgelöst werden konnte, wurde die Beschlussfassung über die Berichte durch die Ratsversammlung zunächst ausgesetzt und vom Hauptausschuss nachfolgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, dem Hauptausschuss rechtliche Möglichkeiten aufzuzeigen, auf welche Weise für die Geschäftsführungen und Aufsichtsräte trotz der Einschränkungen durch das GmbH- bzw. Aktiengesetz eine Berichtspflicht geregelt werden könnte. Sie müssten von haftungsrechtlichen Folgen freigestellt werden können.“

Die Rechtsabteilung hat sich zu der Problematik geäußert und Vorschläge zu den Informations- und Steuerungsebenen unterbreitet sowie zur Verbesserung der Informationsmöglichkeiten des Hauptausschusses drei nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des GmbH-Gesetzes mögliche Modelle aufgezeigt:

1. Weitgehende Trennung von Organen nach GO und GmbH-Gesetz
2. Der Hauptausschuss ist gleichzeitig Aufsichtsrat in allen Gesellschaften
3. Der Hauptausschuss ist gleichzeitig Gesellschafterversammlung.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile empfiehlt die Rechtsabteilung das Modell 3.

- b) In seiner Sitzung am 16. Mai 2000 hat der Hauptausschuss den nachfolgenden, von der SPD-Rathausfraktion eingebrachten Antrag angenommen:

1. Der Beschluss vom 06. Juli 1999, wonach die bisherigen Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen der einzelnen Unternehmen zu Vertretern der Stadt in allen Gesellschaften berufen werden sollen, wird nicht umgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Entscheidungsunterlagen für eine Umsetzung des Modells 3 (Drucksache 220 / 98 vom 03. Mai 1999) mit der Maßgabe vorzubereiten, dass die jeweiligen Mitglieder des Hauptausschusses und der / die Stadtpräsident / in - sowie je ein Mitglied der nicht im Hauptausschuss vertretenen Fraktionen - Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Unternehmen (FEK-, Holstenhallen-, SWN- und Wobau GmbH) sind.

Das in der Drucksache 220 / 98 von der Rechtsabteilung vorgeschlagene Modell 3 sieht folgende Konstruktion vor:

Gesellschafterversammlung

Die Ratsversammlung bestellt gemäß § 28 Ziffer 20 GO nicht gesonderte Gemeindevertreter, sondern die Mitglieder des Hauptausschusses zu Gemeindevertretern gemäß der §§ 25, 104 GO. Damit bildet der Hauptausschuss die Gesellschafterversammlung der einzelnen Beteiligungen. Als Gesellschafterversammlung stehen dem Hauptausschuss die direkten Informationsrechte nach § 51 a) GmbH-G gegenüber den Geschäftsführern zu. Flankierend kann durch entsprechende Ergänzungen der Gesellschaftsverträge sichergestellt werden, dass auch erweiterte Informationspflichten der Aufsichtsräte gegenüber der Gesellschafterversammlung bestehen (bisher geregelt sind solche nur in Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen).

Aufsichtsrat

Hierzu gelten wie bisher die allgemeinen Regelungen dahingehend, dass jede städtische GmbH ihren eigenen Aufsichtsrat hat mit zum Teil unterschiedlicher Zusammensetzung (in einigen GmbH's sitzen Arbeitnehmervertreter).

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Antrag der SPD-Rathausfraktion in Form einer Vorlage in die Ratsversammlung am 19. September oder 17. Oktober 2000 einzubringen, da die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Eigengesellschaften gemäß § 104 in Verbindung mit § 28 Ziffer 20 Gemeindeordnung von der Ratsversammlung bestellt werden.

2. Erläuterungen zum Antrag

a) Allgemeine Erläuterungen

Zur Umsetzung des vom Hauptausschuss gefassten Beschlusses zum Beteiligungs-Controlling vom 16. Mai 2000 bedarf es keiner Änderung der Gesellschaftsverträge der einzelnen städtischen Unternehmen, da diese keine Regelungen enthalten, wie und mit welcher Anzahl von Stadtvertretern die Stadt als alleinige Gesellschafterin in den Gesellschafterversammlungen vertreten wird. Auch das GmbH-Gesetz / Aktiengesetz enthalten hierüber keine Regelungen.

Erforderlich ist lediglich ein Beschluss der Ratsversammlung über die Bestellung der einzelnen Vertreter der Stadt, der den städtischen Gesellschaften förmlich bekannt zu geben ist und hinreichend bestimmt, wer von welchem Zeitpunkt an die Stadt in der Gesellschafterversammlung der einzelnen Gesellschaft vertritt. Zudem ist festzulegen, ab wann die Vertretung durch die bisherigen Vertreter enden soll. Erforderlich ist jedoch eine Änderung der Gesellschaftsverträge hinsichtlich der Regelungen über den Vorsitz in den Gesellschafterversammlungen, da die Verträge

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| - Wohnungsbau GmbH | (§ 19 Absatz 1) |
| - SWN GmbH | (§ 12 Absatz 4) |
| - FEK GmbH | (§ 15 Absatz 4) |
| - Hallenbetriebe GmbH | (§ 14 Absatz 4) |

nahezu gleichlautend bestimmen, dass der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung von der / dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von der / dem stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates geführt wird.

In den Aufsichtsräten der FEK GmbH und der Hallenbetriebe sind die zur Zeit amtierenden Vorsitzenden von der Ratsversammlung bestellte Stadtvertreter, die nicht dem Hauptausschuss angehören (Bürgerschaftsmitglieder).

Weiterhin erscheint aus nachfolgenden Gründen eine Änderung der Gesellschaftsverträge sinnvoll zu sein, die im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten jedoch erst vorgenommen werden sollten, wenn gewisse Erfahrungen vorliegen.

- aa) Die Mitgliedschaft eines Stadtvertreters sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat eines Unternehmens ist nach dem GmbH- / Aktiengesetz zulässig. In den Gesellschaftsverträgen der FEK GmbH (§ 9 Absatz 2) und der Hallenbetriebe GmbH (§ 8 Absatz 2) ist jedoch bestimmt, dass eine derartige „Doppelfunktion“ in diesen Gesellschaften unzulässig ist.

Diese Unvereinbarkeitsregelung, von der zur Zeit ein Hauptausschussmitglied betroffen wäre, sollte ersatzlos gestrichen werden.

- bb) In den Gesellschafterverträgen sollten unter Hinweis auf eine zu erarbeitende Geschäftsordnung Regelungen getroffen werden, über Einberufung, Einladungsfristen, Beschlussfassung, Vorsitz, Aufgaben usw.
- cc) Zu beachten ist ferner, dass die in die Gesellschafterversammlung entsandten Stadtvertreter nur einheitlich (1 Stimme) votieren dürfen (siehe § 18 GmbH-Gesetz). Daher sollten hierzu nähere Verfahrensregelungen getroffen werden (siehe die Ausführungen zu 2. des Antrages).

b) **Einzel erläuterungen zum Antrag**

Zu Ziffer 1.:

Mit dem Antrag wird der Beschluss des Hauptausschusses vom 16. Mai 2000 umgesetzt und eine Grundsatzentscheidung für die Struktur eines neuen Beteiligungs-Controllings getroffen, indem zukünftig die Mitglieder des Hauptausschusses, erweitert um die oder den Stadtpräsidentin / Stadtpräsidenten sowie je einem Mitglied der nicht im Hauptausschuss vertretenen Fraktionen zu Vertretern der Stadt in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften bestellt werden. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 45 a) Absatz 2 GO geborenes Mitglied des Hauptausschusses.

Durch die Bestellung der Vertreter der Stadt als Inhaber eines bestimmten kommunalpolitischen Mandats ist klargestellt, dass mit der Aufgabe bzw. dem Verlust dieses Mandats automatisch auch die Bestellung zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung endet bzw. dass die Übernahme des Mandats auch die Bestellung zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung bedeutet. Diese Grundsatzentscheidung ist von der Ratsversammlung zu treffen, da die Vertreter der Stadt gemäß § 104 in Verbindung mit § 28 Ziffer 20 GO von der Ratsversammlung zu bestellen sind.

Zu Ziffern 2. bis 4.:

Mit den Regelungen zu Ziffern 2. bis 4. wird die Vertretung der Stadt in den Gesellschafterversammlungen durch mehrere Personen näher geregelt. Dies ist erforderlich, um rechtliche Klarheit für die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen zu schaffen. Dabei gilt es, den gesellschaftsrechtlichen Grundsatz, dass ein Gesellschafter aus seinem Geschäftsanteil nur einheitlich abstimmen darf, d. h. dass die Stadt in der Gesellschafterversammlung nur eine Stimme hat, zu gewährleisten. Durch die Regelung, dass die Stadtvertreter bei Abstimmungen gemäß § 48 GmbH-Gesetz durch ihren Vorsitzenden repräsentiert werden, dass sie ihren Willen (zuvor) in einer internen Abstimmung mit Mehrheit bilden und (dann) bei der Abstimmung gemäß § 48 GmbH-Gesetz, vertreten durch ihren Vorsitzenden mit einer Stimme votieren, ist dies sichergestellt.

...

c) Zu Ziffer 5.:

Aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung ist es erforderlich, dass die bisherigen von der Ratsversammlung bestellten Vertreter der Stadt formell abberufen werden.

Zu Ziffer 6.:

Mit dem Antrag wird das im Grundsatzbeschluss zu Ziffer 1. c) noch unbestimmt aufgeführte Mitglied der nicht im Hauptausschuss vertretenen Fraktion ALN / Die Grünen namentlich zum Vertreter der Stadt bestellt.

Zu Ziffern 7. und 8.:

Die kommunalrechtliche Bestellung zum Vertreter der Stadt bzw. zur / zum Vorsitzenden wird erst mit Bekanntgabe gegenüber den Gesellschaften wirksam.

gez. Unterlehberg

Unterlehberg
Oberbürgermeister